



Kassenwahlrecht

So einfach ist der Krankenkassenwechsel

Arbeitgebende werden elektronisch informiert, es gilt eine kürzere Bindungsfrist, die Kündigung der Vorkasse ist nicht mehr nötig - seit 2021 ist der Wechsel zu einer neuen Krankenkasse vereinfacht.

E-Mitgliedsbescheinigung für den Arbeitgeber Mitgliedsbescheinigungen aus Papier haben seit 2021 ausgedient: Arbeitgebende melden Beschäftigte bei der neuen Krankenkasse per Datenübermittlung an. Die Meldung über die Bestätigung der Mitgliedschaft erhalten sie dann von der neuen Krankenkasse auf dem gleichen Weg.

Verkürzte Bindungsfrist Seit 2021 gilt: Wer seine Krankenkasse wechseln möchte, kann dies schon nach 12 Monaten tun. Das Sonderkündigungsrecht bleibt weiter bestehen: Erhebt eine Kasse erstmalig einen Zusatzbeitrag oder erhöht sie ihren kassenindividuellen Zusatzbeitragssatz, ist auch ein Wechsel ohne Einhaltung der Bindungsfrist möglich.

Keine Bindungsfrist bei Arbeitgeberwechsel Mit Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung kann der Kassenwechsel umgehend erfolgen, ohne die Bindungsfrist von 12 Monaten einzuhalten. Zusätzlich gilt dieses sofortige Wahlrecht auch, wenn sich bei einem Mitglied der Versicherungsstatus von einer versicherungspflichtigen in eine versicherungsfreie Beschäftigung oder umgekehrt ändert. Das Wahlrecht muss bei versicherungspflichtig Beschäftigten

innerhalb von 14 Tagen und bei versicherungsfreien Arbeitnehmenden innerhalb von 3 Monaten nach Beschäftigungsbeginn ausgeübt werden.

Keine Kündigung mehr nötig Wechselwillige füllen einfach einen Neuaufnahmeantrag bei der Krankenkasse ihrer Wahl aus. Eine Kündigung bei ihrer bisherigen Kasse ist nicht mehr nötig, denn darum kümmert sich die neue Kasse.

Wichtig: Die Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Monatsende bei einer durchgängigen Beschäftigung gilt weiterhin. Versicherte erhalten außerdem keine Kündigungsbestätigung mehr von ihrer bisherigen Kasse. Beschäftigte müssen ihre Arbeitgebenden nur noch formlos über die neue Kasse informieren.

Keine erneute Bindungsfrist bei gleicher Krankenkasse Entsteht bei einem Beschäftigten das Recht, sofort die Kasse zu wechseln - beispielsweise durch einen Arbeitgeberwechsel - und entscheidet er sich dafür, bei seiner bisherigen Krankenkasse zu bleiben, löst dies keine erneute Bindungsfrist bei seiner Krankenkasse aus.

Ihr Kontakt

TK - Neukundenservice
Tel. 0800 - 422 55 85